



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Mehl und
andere Mahlerzeugnisse**

Stand 01.09.2008

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Mehl und andere Mahlerzeugnisse zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für den Bereich Mühle.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ kann zur Kennzeichnung von
Mehl und Mahlerzeugnissen
aus Weizen und Roggen verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Mehl und Mahlerzeugnisse. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von den Herstellern von Mehl und Mahlerzeugnissen (Mühlen) einzuhalten. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Als GQ-Mehl kann nur Mehl verwendet werden, das entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurde.

Als GQ-Mahlerzeugnisse können nur Mahlerzeugnisse verwendet werden, die entsprechend diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) erzeugt wurden.

Der Mühlenbetrieb gewährleistet die ordnungsgemäße Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des Brotgetreides sowie die zweckentsprechende Lagerung und den Transport (sowohl bei Silo- als auch bei Sackware) des hieraus gewonnenen Mehls.

Das erzeugte Mehl muss folgende Mindestkonditionen erfüllen:

Weizenmehl: Fallzahl: 230

Roggenmehl: Amyloeinheiten: 250

Fallzahl: 120

Verkleisterungstemperatur: 63° C

Höchstanteil an Mutterkorn: 0,05 %

Bei Vollkornmehl ist eine schonende (Kriterien sind Walzenumdrehung und Mahlgutschleier), den Wert der Inhaltsstoffe erhaltende Vermahlung zu wählen.

Der Mühlenbetrieb verpflichtet sich zur Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Eigenkontrolle auf der Grundlage eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems (z. B. DIN ISO 9000, HACCP Konzept etc.).

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Mehl und Mahlerzeugnisse verwendet werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) in den Hauptbestandteilen ausschließlich aus im Zeichen genannten Gebiet erzeugten Rohstoffen hergestellt und abgepackt wurden. Die Mühle verpflichtet sich, für die Herstellung von GQ-Mehl und GQ-Mahlerzeugnissen nur Brotgetreide zu verwenden, das zu 100 % in dem im Zeichen genannten Gebiet erzeugt wurde. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Ist in dem im Zeichen genannten Gebiet GQ-Brotgetreide verfügbar, so ist vorrangig dieser GQ-Rohstoff zu verwenden.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der Rohstoffe bzw. des GQ-Mehls und der GQ-Mahlerzeugnisse mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Der Mühlenbetrieb gewährleistet die separate Erfassung, Lagerung und Verarbeitung des GQ-Brotgetreides von Nicht-GQ-Brotgetreide sowie die separate Lagerung und den separaten Transport von GQ-Mehl und GQ-Mahlerzeugnissen getrennt von Nicht-GQ-Mehl und Nicht-GQ-Mahlerzeugnissen.

Bei Silolagerung und -transport wird eine eigene Kammer benutzt; gegebenenfalls kann in anderen, davon getrennten Kammern auch Mehl ohne Warenzeichen gelagert bzw. transportiert werden. Bei Säcken müssen diese deutlich gekennzeichnet und getrennt gestapelt werden, sie können aber zusammen mit anderen Säcken gelagert bzw. auf einer Tour transportiert werden.

Die regionale Herkunft ist zu belegen, z. B. durch ordnungsgemäße Kennzeichnung in Verbindung mit einer Losnummer im Sinne der Loskennzeichnungsverordnung oder durch einen Partienbegleitschein.

Der Mühlenbetrieb garantiert, dass

- die Angaben des Anlieferers mit der gelieferten Ware (Brotgetreide) übereinstimmen und
- während der Lagerung und Verarbeitung deren Identität gewahrt bleibt.

Für die Kontrollen hat der Mühlenbetrieb eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen, getrennt nach GQ-Mehl und Nicht-GQ-Mehl sowie

GQ-Mahlerzeugnissen und Nicht-GQ-Mahlerzeugnissen zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle, detaillierte Produktliste (mengenmäßige Zusammenstellung).
- Produktionsjournal bzw. Produktionsplan (Produkt, Produktionsdatum, Rohstoffmenge).

Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt ein Jahr.

Eine weitergehende Aufzeichnungspflicht/Dokumentation kann zur Auflage gemacht werden.

Wird mit dem GQ-Zeichen beim Verbraucher geworben, muss das Zeichen eindeutig und unverwechselbar auf der jeweiligen Verpackung angebracht sein.

Werden z. B. in Fertigmehlen und Backmischungen Zusatzstoffe (Hefe, Backmittel etc.) und Beimischprodukte (z. B. Saaten wie Sesam, Sonnenblumen, Mohn, Kümmel) verwendet, so können diese entsprechend den üblichen Handelsbeziehungen aus anderen Ländern als in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) stammen.

3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle Betriebe, die das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) für Mehl und Mahlerzeugnisse nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann. Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb eingebunden werden.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen und Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen - Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethode in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

5 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwie-

gender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.

- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7 Export von Mehl und Mahlerzeugnissen

GQ-Mehl- und GQ-Mahlerzeugnisse-Exporte ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Ware mit einem Zertifikat des Lizenznehmers in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Betrieb, der Mehl und/oder Mahlerzeugnisse exportiert, hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

8 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.